Abdruck

B 1 K 09.297

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts -und Steuerberaterversorgung,
vertreten durch: Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beiträgen zur Bayer. Rechtsanwalts -und
Steuerberaterversorgung;

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lederer,
den Richter am Verwaltungsgericht Holzinger und
die Richterin am Verwaltungsgericht Hohl,

ohne mündliche Verhandlung am **12. Mai 2009**

folgenden

Beschluss:

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Kläger ist seit dem 19.06.1997 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Seit dem 01.08.2007 bezieht er Arbeitslosengeld II. Mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 20.05.2008 wurde der Kläger während des Bezugs von Arbeitslosengeld II, beginnend ab dem 01.08.2007, von der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI zugunsten der berufsständischen Versorgung befreit. Mit Bescheid vom 18.02.2009 setzte die Beklagte die monatlichen Beiträge des Klägers ab dem 01.01.2009 auf 214,90 EUR pro Monat fest. Neben dem Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 40,80 EUR, den der Kläger als Arbeitslosengeld II-Empfänger erhält, wurde ein vom Kläger selbst zu tragender Beitrag in Höhe der Differenz von 174,10 EUR pro Monat zwischen dem monatlichen Grundbeitrag und dem von der ARGE übernommenen monatlichen Zuschuss festgesetzt. Entsprechende Beitragsfestsetzungen wurden auch für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.12.2008 vorgenommen. Da der Kläger nach seiner Mitteilung aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, wurde ihm Stundung gewährt, die regelmäßig verlängert wurde, letztmals mit Schreiben vom 18.02.2008 bis zum 31.12.2009.

Mit Schriftsatz vom 18.03.2009 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte:

I. Der Beitragsbescheid vom 18.02.2009 wird aufgehoben.
II. Die Beklagte wird verpflichtet, das Beitragskonto des Klägers von allen Beitragsforderungen, die den Betrag von 2.050,00 EUR übersteigen, freizustellen.

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass sein aktueller Leistungsbezug 696,80 EUR betrage. Als Zuschuss zu Rentenversicherungsbeiträgen erhalte er zusätzlich einen Betrag von 40,80 EUR. Der von ihm zu übernehmende Anteil von 174,10 EUR entspreche somit 50 % des monatlichen Betrages zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Nach dem Beitragsrundschreiben vom Januar 2009 könne auch ein halber Mindestbeitrag in Höhe von 67,15 EUR erhoben werden. Die Anwendung dieses ermäßigten Beitrages bedeute für ihn eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 26,35 EUR im Gegensatz zu 174,10 EUR und könne von ihm auch erfüllt werden. Die Beklagte habe seine diesbezüglichen Anträge jedoch abgelehnt. Die eingeforderten Beitragsrückstände könne er definitiv nicht begleichen. Seine

finanziellen Reserven seien gänzlich aufgebraucht. Der Beitragsbescheid führe letztlich zu einer erzwungenen Rückgabe seiner Zulassung als Rechtsanwalt, um ein weiteres Ansteigen der Rückstände zu vermeiden. Außerdem belasteten diese Rückstände einen beruflichen Neuanfang über Gebühr.
Weiterhin beantragte der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Das Verwaltungsgericht München verwies den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 31.03.2009 an das Verwaltungsgericht Bayreuth.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 30.04.2009,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei als Rechtsanwalt zugelassen und auf der Grundlage der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zur Entrichtung des Grundbeitrags verpflichtet. Eine Beitragsermäßigungsmöglichkeit bestehe nicht, da keiner der in § 20 der Satzung genannten Tatbestände eingreife. Die Beklagte sei als juristische Person des öffentlichen Rechts mit Satzungsautonomie ausgestattet. Der Grundbeitrag von 2/10 des Höchstbeitrags, welcher dem Angestelltenversicherungshöchstbeitrag entspreche, sei nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung (die angeführt wird) nicht zu beanstanden. Eine Satzung müsse danach Regelungen enthalten, die eine unzumutbare Belastung eines Mitglieds bei unzureichendem Berufseinkommen berücksichtige. Sofern in dieser Weise gruppentypische Fälle betroffen seien, müsse der Satzungsgeber dem in einer der Gruppensituation gerecht werdenden Weise Rechnung tragen, während bei einer Betroffenheit nur weniger atypischer Fälle eine Härteregelung ausreiche. Da eine besondere Belastung durch den Grundbeitrag nur vereinzelt aufgetreten sei, sei eine generelle Regelung nicht erforderlich. Im Jahr 1999 hätten nur vier von 1.846 Berufsanfängern die Stundung des Beitrags beantragt. Es handle sich deshalb um wenige atypische Fälle, die keine generelle Regelung im Sinne einer Ermäßigung des Grundbeitrags zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen erforderlich machten. Die in der Satzung vorgesehenen Stundungsmöglichkeiten seien nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausreichend. Es sei zwar richtig, dass bei einem auf längere Sicht ausbleibenden beruflichen Erfolg mit einer Stundung nur zunehmende Verbindlichkeiten geschaffen würden und letztlich nur der Ausweg einer Aufgabe des Berufs als selbständig tätiger Rechtsanwalt bleibe. Diese Konsequenz eines über Jahre nicht erreichten beruflichen Erfolgs sei aber ohnehin unvermeidlich und nicht allein oder in erster Linie auf Verbindlichkeiten aus Grundbeiträgen zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückzuführen.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Vorbringen der Beteiligten sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Gemäß § 166 VwGO, § 114 ff. ZPO setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe voraus, dass die betreffende Partei außerstande ist, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu bestreiten, die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen ist der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen, weil der Klage nach summarischer Prüfung keine ausreichende Erfolgsaussicht zugesprochen werden kann; der angefochtene Bescheid erscheint nach summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger ist als Rechtsanwalt Mitglied der Beklagten. Nach § 19 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 26. November 2008 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49) – im Folgenden Satzung – werden von den Mitgliedern Pflichtbeiträge nach dem beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten maßgeblichen Vorschriften. Der Grundbeitrag beträgt nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung mindestens 1/5 des Höchstbeitrags. Der im streitgegenständlichen Bescheid festgesetzte Grundbeitrag entspricht damit den Regelungen der Beitragssatzung der Beklagten.

Die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz – GG – i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Zur Frage der Vereinbarkeit der Festlegung eines Mindestbeitrags mit Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 5.12.2000 Az. 1 C 11.00 in NJW 2001, 1590) in Anknüpfung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.1997 (Az. 1 BvR 324/93 in NJW-RR 1999, 134) ausgeführt, dass eine derartige Regelung bei unzureichendem Berufseinkommen zu einer unzumutbaren Belastung des Mitglieds führen kann. Sofern in dieser Weise gruppentypische Fälle betroffen seien, müsse der Satzungsgeber dem in einer der Gruppensituation gerecht werdenden

Weise Rechnung tragen, während bei einer Betroffenheit nur weniger atypischer Fälle eine Härtefallregelung ausreiche. Die Mindestbeitragsregelung sei nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil ein nicht unerheblicher Teil der Rechtsanwälte lediglich ein Einkommen in Höhe des dreifachen des Mindestbeitrags habe. Diese Grenzziehung sei nicht aus vorrangigem Recht ableitbar und berücksichtige auch nicht genügend den Gestaltungsspielraum des Normgebers.

Nach den unwidersprochenen Angaben, die im Rahmen der summarischen Prüfung der Entscheidung zu Grunde zu legen sind, haben im Jahr 1999 nur vier Rechtsanwälte von 1.846 Berufsanfängern die Stundung ihres Beitrags beantragt. Aus diesen Zahlen ergibt sich nach den oben zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.1997 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2000, dass der Satzungsgeber für diese wenigen atypischen Fälle keine generelle Regelung im Sinne einer Ermäßigung des Grundbeitrages zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen treffen musste. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.11.2000 Az. 9 ZB 04.2246 festgestellt hat, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die in der Satzung der Beklagten vorgesehene Stundungsmöglichkeit zur Vermeidung erheblicher Härten unzureichend wäre. Auch wenn – wie der Kläger vorträgt – die festgesetzten Beiträge bei ausbleibendem beruflichen Erfolg zu einer erzwungenen Rückgabe seiner Zulassung führen bzw. einen beruflichen Neuanfang erheblich belasten, ergibt sich daraus nicht eine Rechtswidrigkeit der Satzungsregelung. Diese Konsequenz aus einem über Jahre nicht erreichten beruflichen Erfolg ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ohnehin unvermeidlich und nicht allein oder in erster Linie auf Verbindlichkeiten aus Grundbeiträgen zu der berufsständischen Versorgungseinrichtung zurückzuführen (BayVGH a.a.O.).

Sowohl nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.12.2000 als auch einer auf eine Popularklage ergangene Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 04.08.1999 (Az. Vf. 12-VII-97 in VerfGH 52,79) ist die Festlegung eines Grundbeitrags in Höhe von 3/10 des Höchstbetrages – also eines wesentlich höheren Grundbeitrags – mit höherrangigem Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechten, grundsätzlich vereinbar. Nach diesen Entscheidungen ist nicht mehr zweifelhaft und klärungsbedürftig, dass jedenfalls der nach § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung auf 1/5 des Höchstbetrags abgesenkte Grundbeitrag mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Nach summarischer Prüfung bestehen damit keine Bedenken gegen die Satzung und den darauf beruhenden Beitragsbescheid der Beklagten.

Soweit der Kläger mit dem Antrag in Ziffer II der Klageschrift offenbar erreichen will, dass eine Art Höchstbeitragsschuld nicht überschritten wird und ihm wohl darüber hinausgehende Beitragsrückstände erlassen werden, kann er dies nach der Beitragssatzung der Beklagten nicht beanspruchen , da diese eine solche Möglichkeit nicht vorsieht. Ein Verstoß der Satzung gegen höherrangiges Recht ist auch insoweit nicht ersichtlich, vielmehr reichen die in der Satzung enthaltenen Ermessenmäßigungs- und Stundungsmöglichkeiten aus, um Härtefällen hinreichend gerecht zu werden. Auf die angeführte Rechtsprechung kann auch hierzu verwiesen werden. Der vom Kläger bemühte Vergleich mit Schonvermögen nach dem SGB liegt neben der Sache.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen, weil der Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zugesprochen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:	Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift:	Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:	Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:	Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:	Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez. Lederer gez. Holzinger gez. Hohl